



SPD Fraktion Laubach, Carl-Barnas-Str.1, 35321 Laubach

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Joachim M. Kühn  
Friedrichstraße 11

**35321 Laubach**

17. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
folgenden Antrag mit Anlagen bitte ich höflichst zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach sowie ihrer zuständigen Ausschüsse zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Roeschen  
Vorsitzender SPD-Stadtverordnetenfraktion

## Vorlage 1

### **Satzung zur Beteiligung der Interessengemeinschaften**

**Hier: Satzung über die Beteiligung der Interessengemeinschaften an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung**

#### **Beschlussantrag:**

s.Folgeseite

Die SPD-Fraktion stellt über den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage beigefügte „Satzung über die Beteiligung von gewählten Interessengemeinschaften in der Stadt Laubach“. Diese Satzung gilt dann, wenn kein Ortsbeirat in der Kommunalwahl zustande kam. Eine Interessengemeinschaft gilt dann als ordentlich gewählt, wenn öffentlich zu einer öffentlichen Versammlung im betreffenden Stadtteil eingeladen wurde und die Anwesenden in freier und geheimer Wahl eine Interessengemeinschaft als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger wählten.

### Begründung

Mit den in der Satzung aufgeführten Rechten zum Vorschlags- und Antragsrecht sowie dem Rederecht für ordentlich gewählte Interessengemeinschaften der Stadt Laubach soll die Stellung der Interessengemeinschaften in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung gestärkt werden.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf das Antragsrecht gelegt werden, das es bisher in dieser Form für Interessengemeinschaften nicht gibt.

Ob bisherige „Anträge“ der Interessengemeinschaften, die sich bisher eher als Wünsche oder Anregungen in Protokollen wiederfinden, tatsächlich den Gremien vorgelegt werden und – wenn ja- in welcher Form, entschied bisher der Bürgermeister bzw. die Verwaltung. Dieser Filter soll künftig entfallen, damit der Willen der Stadtteil-Bürgervertretungen direkt den Stadtverordneten zur Entscheidung vorgelegt wird.

Im Sinne einer rechtlich einwandfreien Umsetzung ist mit den ordentlich gewählten Vorsitzenden einer jeden ordentlich gewählten Interessengemeinschaft (Wahlordnung) ein Verfahren zu entwickeln und abzustimmen. Für die Haushaltsberatungen sollen alle Anträge rechtzeitig durch die Verwaltung bei den Interessengemeinschaften abgefragt werden (parallel zur Mittelanmeldung an die Verwaltung) und den Gremien (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) zur Haushaltsberatung aufgelistet und vorgelegt werden.

Die Beteiligungssatzung für die o.g. formal konstituierten Interessengemeinschaften analog der Mandate der regulären Ortsbeiräte stellt eine ordentliche und gleichberechtigte parlamentarische Bürgervertretung dar.

Ob sich eine Interessengemeinschaft ordentlich und im Sinne der HGO konstituiert hat, um am parlamentarischen Prozess mitzuwirken, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.

Private Gruppierungen ohne formale Konstituierung und ausreichender Anzahl an Mandatsträgern sind vom parlamentarischen Prozess ausgeschlossen. Damit wird verhindert, dass sich private Gruppierungen eigene Vorteile erschleichen.

### s. Anlage 1

Seite 3 „Satzung über die Beteiligung der Interessengemeinschaften an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung“

Anlage 1

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12..2015 (GVBl. I S.618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in ihrer Sitzung am ... .. folgende

# **Satzung über die Beteiligung der Interessengemeinschaften der Stadt Laubach an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach**

beschlossen.

## **§ 1 Vorschlags- und Antragsrecht**

- (1) Das Vorschlagsrecht der Interessengemeinschaften in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen (im Sinne des § 82 HGO), umfasst das Recht, auf einen entsprechenden Beschluss in solchen Angelegenheiten Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Für die Anträge der Interessengemeinschaften gelten die gleichen Regelungen wie für Anträge von Stadtverordneten.
- (2) Die Rechte der Interessengemeinschaften werden nach Maßgabe ihrer Beschlüsse durch die/den Vorsitzende/en ausgeübt.

## **§ 2 Rederecht**

- (1) Die Interessengemeinschaft hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen durch deren Vorsitzende/en zu den Verhandlungsgegenständen zu sprechen, die den Ortsbezirk angehen.
- (2) Wortmeldungen einer/eines Vorsitzenden der Interessengemeinschaft werden nach den gleichen Regeln behandelt wie Wortmeldungen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung. Soweit es für die Dauer der Redezeit dabei auf die Stärke einer Fraktion ankommt, wird die Redezeit wie bei einer Fraktion mit einer Mitgliederzahl berechnet, die der Zahl der aus der Hauptsatzung hervorgehenden Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsbeirats entspricht.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Regelungen, die den Interessengemeinschaften (IG) weitere Rechte einräumen, bleiben unberührt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für jeden Antrag einer IG, der nach ihrem Inkrafttreten bei der Stadtverordnetenversammlung eingeht.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

35321 Laubach, den .... ....

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez.  
Matthias Meyer